

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **23.06.2022**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	063/2022
Rat Nr.	4/2022

Anwesende

Bürgermeister

Becker, Christoph

Bürgermeister

Mitglieder

Aharchi, Loubna

SPD-Fraktion

Böhme, Maria, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Breuer, Paul

ABB-Fraktion

Engels, Günter

CDU-Fraktion

Engels, Hans Günther

CDU-Fraktion

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

Freynick, Jörn

FDP-Fraktion

Gordon, Christina

SPD-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Hochgartz, Markus

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Jahn, Gabriele, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Jaritz, Karin

SPD-Fraktion

Kabon, Matthias

FDP-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Krüger, Ute

SPD-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Lamprichs, Holger

CDU-Fraktion

Lehmann, Michael

Fraktionslos

Mandt, Christian

CDU-Fraktion

Marx, Bernd

CDU-Fraktion

Meyer, Thomas

CDU-Fraktion

Montenarh, Stefan

UWG/Forum-Fraktion

Peters, Anna

SPD-Fraktion

Preiß, Helmut, Dr.

CDU-Fraktion

Reile, Björn

ABB-Fraktion

Roitzheim, Frank

UWG/Forum-Fraktion

Schmitz, Thomas

SPD-Fraktion

Schumacher, Daniel

Fraktionslos

ab TOP 20 tw.

Schwarz, Wolfgang

CDU-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Strauff, Bernhard

CDU-Fraktion

Süß, Marc

ABB-Fraktion

Taft, Linda, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tourné, Peter, Dr.

SPD-Fraktion

Vieritz, Joachim

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

von Canstein, Charlotte, Dr.

CDU-Fraktion

von Gliscynski, Florian
Wehrend, Lutz
Züge, Rainer

Bündnis 90/ Grüne-Fraktion
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Blank, Heike
Cugaly, Ralf
Haberer, Anne
Litterscheid, Lydia
Meskes-Außem, Marita
Reuber, Ingrid, Dr.
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Görg-Mager, Tina	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
König, Dirk	UWG/Forum-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Mauel, Sascha	CDU-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion
Rothe, Berthold	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	398/2022-1
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 42/2022 vom 12.05.2022	
5	Begehung im Rathaus zur Besichtigung der sicherheitsrelevanten Themen	397/2022-6
6	Ro 26 "Kreissstraße 5" in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss	287/2022-7
7	Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss über einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens	303/2022-7
8	Bebauungsplan Wi 07 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss	324/2022-7
9	20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Widdig, Einleitung des Verfahrens	325/2022-7
10	Bebauungsplan He 14 "Kleinstraße" in der Ortschaft Hersel, Aufstellungsbeschluss	355/2022-7
11	Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich	241/2022-4
12	Wiederaufbauplan der Stadt Bornheim	255/2022-2
13	Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG NRW)	399/2022-2
14	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2022	328/2022-2
15	Tax Compliance Richtlinie der Stadt Bornheim	360/2022-2
16	Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsbezirk II und III	310/2022-3

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
17	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 30.03.2022; Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim	367/2022-7
18	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 30.03.2022 betr. Straßennamen	259/2022-7
19	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD und UWG vom 12.04.2022 betr. Grundsatzbeschluss zur Stadtentwicklungsgesellschaft mit erweitertem Baulandmanagement	262/2022-7
20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	391/2022-1
21	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. den Tagesordnungspunkt 24, Vorlage-Nr. 345/2022-1, von der Tagesordnung abzusetzen.
2. den Tagesordnungspunkt 20 „Aktuelle Mitteilungen und Anfragen aus vorherigen Sitzungen“ nach Tagesordnungspunkt 4 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-4, 20, 5-19, 21.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	398/2022-1
----------	--	-------------------

Der Bürgermeister führt das neue Ratsmitglied, Herrn **Marcel Weiler**, Bornheim, gem. § 67 Abs. 3 GO NRW in sein Mandat ein und verpflichtet ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Herr Weiler bekundet durch Erheben von seinem Platz sein Einverständnis zu folgender Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Herr Marcel Weiler ist Nachfolger des zum 05.05.2022 ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Frau Katrin Kappenstein.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 42/2022 vom 12.05.2022	
----------	---	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 42 vom 12.05.2022 keine Einwände.

5	Begehung im Rathaus zur Besichtigung der sicherheitsrelevanten Themen	397/2022-6
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Ro 26 "Kreisstraße 5" in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss	287/2022-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 26 „Kreisstraße 5“ in der Ortschaft Roisdorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Das Plangebiet umfasst die Kreisstraße 5 von der Gemeindegrenze Alter im Osten bis zum Haus Siefenfeldchen, Nummer 135 im Westen. Ziel ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche für den Ausbau der Kreisstraße und die Erhöhung der Fußgängersicherheit und der Radverkehrssicherheit durch die Realisierung eines durchgehenden Gehwegs auf der Nordostseite der K 5.

- Einstimmig -

7	Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss über einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens	303/2022-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 LPlG NRW i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG für den Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf zur Vorlage bei der Bezirksregierung Köln.

Abstimmungsergebnis

40 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, FDP, Lehmann, Schumacher, BM)
03 Stimmen gegen den Beschluss (ABB)

8	Bebauungsplan Wi 07 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss	324/2022-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Wi 07 in der Ortschaft Widdig. Das Plangebiet liegt zwischen der Kölner Landstraßen (L300) und der Bahnlinie 16 nördlich des Salierwegs. Ziel der Planung ist die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters zur Sicherung der fehlenden Nahversorgung für die Ortschaften Widdig.

- Einstimmig -

9	20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Widdig, Einleitung des Verfahrens	325/2022-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Kölner Landstraßen (L300) und der Bahnlinie 16 nördlich des Salierwegs.

- Einstimmig -

10	Bebauungsplan He 14 "Kleinstraße" in der Ortschaft Hersel, Aufstellungsbeschluss	355/2022-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes He 11 vom 25.09.2008 aufzuheben,
2. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes He 14 in der Ortschaft Hersel gemäß § 2 BauGB einzuleiten. Der Plangeltungsbereich wird im Norden und Osten von der L300 (Elbestraße), im Süden durch den Verlauf der Stadtgrenze zu Bonn, im Westen von der Bahntrasse der Gütergleise Köln-Bonn und im Nord-Westen von der Kleinstraße begrenzt.

- Einstimmig -

11	Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich	241/2022-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Änderungen in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich:

1. **Satzung vom XX.XX.XXXX zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetztes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S.1346), des § 90 Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Art.32 G v. 05.10.2021 (BGBl. IS. 4607), sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Kibiz NRW) vom 03.12.2019 (GV.NRW 2019 Nr.27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs.3 Schulgesetz für das Land-Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 21.Juli 2018 (GV. NRW. S.404), die folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich beschlossen:

In § 1 Satz 1

wird die Rechtsgrundlage „im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 1 Absatz 1 S. 1 KiBiz NRW, § 9 Absätze 2, 3 SchulG NRW“ hinzugefügt.

In § 1 a.)

wird der § 49 Abs. 1 durch „§ 25 ff.“ ersetzt und hinter das Wort „KiBiz“ das Wort „NRW“ eingefügt.

In § 1 b.)

wird der § 22 Kibiz durch die §§ 1, 21 ff. KiBiz NRW ersetzt.

In § 1 c.)

wird „§ 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010“ in „§ 9 Absätze 2, 3 SchulG NRW, § 4 Absatz 5 KiBiz NRW i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010 in der aktuell geltenden Fassung“ ersetzt.

In § 1 Satz 1 (letzte Zeile)

werden die Wörter „sozial gestaffelte“ eingefügt.

Zukünftig wird der § 2 in 3 Absätzen gegliedert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 vormals § 2 Satz 1

wird das Wort „und“ durch das Zeichen „/“ ersetzt und die Gesetzesgrundlage „im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 KiBiz NRW“ eingefügt.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 vormals § 2 Satz 2

wird der Wortlaut und die Rechtsgrundlagen „/Adoptiveltenteil im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz1 KiBiz NRW“ sowie „ / Adoptiveltern im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz1 KiBiz NRW.“ eingefügt.

vormals § 2 Satz 3

„Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.“ wird gestrichen.

§ 2 Abs. 2

„Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Einrichtung, in der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht gemäß § 19, 33, 34, 35 a, 42, 42 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) gewährt werden stationär untergebracht ist.“ wird eingefügt.

vormals § 2 Satz 4

„Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.“ wird unter § 2 Abs. 3 neu gegliedert.

Zukünftig wird der § 3 in 8 Absätzen gegliedert, Abs. 2 bis Abs. 8 erhält neue folgende Fassung:

§ 3 Abs. 2

„Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5a Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Werbungskosten werden nur dann über die jeweils geltenden steuerlichen Werbungskostenpauschalen hinaus anerkannt, wenn sie durch einen Bescheid der zuständigen Finanzverwaltung nachgewiesen werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Verlustvor- und/oder Verlustrückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.“

§ 3 Abs. 3

„Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.“

§ 3 Abs. 4

„Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.“

§ 3 Abs. 5

„Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.“

§ 3 Abs. 6

„Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu berücksichtigenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.“

§ 3 Abs. 7

„Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einem Angebot im Sinne des § 1 dieser Satzung in Anspruch genommen wird bzw. in Anspruch genommen werden kann. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des

Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.“

§ 3 Abs. 8

„Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.“

In § 4 Abs. 1 Satz 2

wird der Satzteil „der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.“ in „der im Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/Adoptiveltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit erhoben.“ geändert.

In § 4 Abs. 2 Satz 6

wird hinter das Wort „KiBiz“ das Wort „NRW“ eingefügt.

In § 6 Abs. 2 Satz 3

wird das Wort „zum“ in „mit“ geändert und der Satzteil „in dem das Betreuungsverhältnis endet.“ eingefügt.

In § 6 Abs. 3

wird „v. 23.12.2010“ gestrichen und „NRW in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

In § 7

wird die Überschrift in „Beitragsermäßigung bzw. –befreiung“ ergänzt.

Zukünftig wird der § 7 in 4 Absätzen gegliedert

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder ein Angebot der Offenen Ganztagsschule in Anspruch nehmen und die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen in allen Fällen der Stadt Bornheim obliegt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den Beitragstabellen mit Verweis auf die in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegten Geschwisterermäßigungen in Höhe von 62,5% bei der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder erhoben und in Höhe von 75% bei der Offenen Ganztagsschule.“

In § 7 Abs. 1 Satz 5

werden die Wörter „bzw. –befreiung“ und hinter dem Wort „KiBiz“ der Zusatz „NRW (s. § 50 KiBiz NRW)“, eingefügt.

Absatz 2 bis Absatz 4 erhalten neue folgende Fassungen:

§ 7 Abs. 2:

„Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird bzw. gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige und das Kind

- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder

- b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
- c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- e. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.

§ 7 Abs. 3:

„Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit beitragspflichtigen Personen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur eine der beitragspflichtigen Personen

- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
- b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
- c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- e. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vg. Sozialleistungen bezieht.“

§ 7 Abs. 4:

„Wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind in Kindertagespflege und/oder in einer Kindertageseinrichtung nicht zumutbar ist, ist der Elternbeitrag auf Antrag teilweise oder ganz zu erlassen (s. § 90 Abs. 4 Sätze 1, 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII). Der Beitrag für die Offene Ganztagschule kann auf Antrag analog § 227 AO erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit werden die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII zugrunde gelegt. Zuständige Behörde hierfür ist der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises.“

In § 8 Abs. 3

wird „der maßgebenden Leistung bzw. des maßgebenden Angebots“ eingefügt.

In § 11 Abs. 1 Satz 2

wird die Abkürzung „o.ä.“ gestrichen und „sowie zeitlich befristete Änderungen der Betreuungszeiten“ eingefügt.

In § 12

wird „Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.“ in „Diese Änderungsatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.“ geändert.

- Einstimmig -

12	Wiederaufbauplan der Stadt Bornheim	255/2022-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. den als Anlage beigefügten Wiederaufbauplan gemäß der Richtlinie zum Wiederaufbau in NRW und
2. beauftragt die Verwaltung, entsprechende Förderanträge zu stellen und im Antragsverfahren eventuell erforderlich werdende Änderungen und Ergänzungen des Wiederaufbauplans vorzunehmen.

- Einstimmig -

13	Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG NRW)	399/2022-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat hebt seinen Beschluss vom 16.09.2021 zur Vorlage-Nr. 390/2021-2 auf und verzichtet auf die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW gegen die verabschiedete Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Abstimmungsergebnis:

- 39 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, FDP, Lehmann, BM)
04 Stimmen gegen den Beschluss (ABB, Schumacher)

14	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2022	328/2022-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 in der Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen in Höhe von 730.000 € zu.

- Einstimmig -

15	Tax Compliance Richtlinie der Stadt Bornheim	360/2022-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt die als Anlage beigefügte Tax Compliance Richtlinie der Stadt Bornheim zur Kenntnis.

- Einstimmig -

16	Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk II und III	310/2022-3
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat wählt Hartmut Reichmann zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Bornheim II für die Amtszeit von 2022 bis 2027.

Der Rat wählt Rita Wagner-Offermann zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Bornheim III für die Amtszeit von 2022 bis 2027.

- Einstimmig -

17	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 30.03.2022; Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim	367/2022-7
----	---	-------------------

Die Sitzung wird von 19.45 Uhr bis 19.50 Uhr unterbrochen.

Der Antrag des RM Schumacher den Grundsatzbeschluss zur Straßenbenennung vom 15.09.1970 nicht aufzuheben, wird mit einem Stimmenverhältnis von
05 Stimmen für den Antrag (Schumacher, ABB, UWG tw.)
36 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., SPD, B90/Grüne, UWG tw., FDP, Lehmann, BM)
02 Stimmenthaltungen (CDU tw., UWG tw.)
abgelehnt.

Der Beschlussentwurf der Verwaltung ohne die Passagen, zu denen Anträge gestellt wurden, wird einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (Schumacher) angenommen.

Der Antrag der SPD-Fraktion in § 2 Abs. 2 den Satz „Der/die OrtsvorsteherIn wird über die Entscheidung zu den ausgewählten Namen informiert“ durch den Satz „Der/die OrtsvorsteherIn wird in die Entscheidung des Bürgermeisters einbezogen.“ zu ersetzen, wird einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen (B90/Grüne tw., Schumacher) angenommen.

Der Antrag der Fraktion B90/Die Grünen § 4 Abs. 6 wie folgt zu fassen: „Bei der Benennung von Straßen nach Personen ist perspektivisch in jeder Bornheimer Ortschaft ein etwa gleiches Verhältnis von weiblichen und männlichen Namen zu erreichen“, wird mit einem Stimmenverhältnis von
34 Stimmen für den Antrag (CDU tw., SPD tw., B90/Grüne, Lehmann, Schumacher, BM)
04 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., UWG tw., ABB tw.)
05 Stimmenthaltungen (CDU tw., SPD tw., UWG tw., ABB tw.)
angenommen.

Der Antrag der Fraktion B90/Die Grünen, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion § 4 um einen Absatz (Abs. 7) zu erweitern: „Die Benennung von Verkehrsflächen nach Menschen mit nicht-binären Geschlechtsidentitäten. Derartige Straßennamen werden den nach Frauen und nach Männern benannten Straßen jeweils hälftig zugerechnet.“, wird mit einem Stimmenverhältnis von
35 Stimmen für den Antrag (CDU tw., SPD, B90/Grüne, UWG tw., FDP, Lehmann, BM)
06 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., UWG tw., ABB)
02 Stimmenthaltungen (CDU tw., Schumacher)
angenommen.

Der bisherige § 4 Abs. 7 wird zu Abs. 8.

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses zur Straßenbenennung vom 15.09.1970.
2. die Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim mit sofortiger Wirkung.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Schumacher)

18	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 30.03.2022 betr. Straßennamen	259/2022-7
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (UWG tw.)

19	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD und UWG vom 12.04.2022 betr. Grundsatzbeschluss zur Stadtentwicklungsgesellschaft mit erweitertem Baulandmanagement	262/2022-7
-----------	---	-------------------

Die FDP-Fraktion beantragt die Punkte getrennt abzustimmen.

Beschluss:

Zur optimierten Steuerung der Baulandentwicklung in der Stadt Bornheim wird der Bürgermeister wie folgt beauftragt:

1. Die Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG) als Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vorzubereiten. Zweck der Stadtentwicklungsgesellschaft sind der Erwerb, die Entwicklung, die bedarfsorientierte Bereitstellung sowie die Veräußerung von geeigneten Flächen für relevante (projektbezogene) Vorhaben der Stadtentwicklung, einschließlich Flächen mit Bestandsimmobilien. Darüber hinaus ist die treuhänderische Unterstützung der Stadt bei liegenschaftlichen Aufgaben vorzusehen.
Die Stadtentwicklungsgesellschaft begleitet die jeweiligen Bauleitplanverfahren der Gebiete mit dem Ziel, insbesondere Grundstücke für gemeinnützige Vorhaben sowie für privatwirtschaftliche Bauvorhaben bereitzustellen.
Die zur Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft gemäß diesem Beschluss notwendigen fachlichen und juristischen Fragen sind zu klären, gegebenenfalls mit externer Unterstützung.
Die Aufgaben der Wirtschaftsförderungsgesellschaft werden durch die Stadtentwicklungsgesellschaft nicht berührt.
Zur Gründung ist ein Geschäftsszenario für die ersten 5 Jahre nach Gründung zu erarbeiten.
Die notwendigen finanziellen Mittel zur Vorbereitung der Gesellschaft sind mit dem nächsten Haushalt bereitzustellen. Mindestens in der Gründungsphase soll die Stadt die Gesellschaft personell unterstützen.
2. Zugleich wird ein erweitertes Baulandmanagement eingeführt. Grundsätzlich gilt ab dem Datum der Beschlussfassung im Rat, spätestens nach dessen Veröffentlichung, dass neue Planungsrecht für Wohnbau sowie gemischte Bauflächen bevorzugt geschaffen wird, wenn die Bereitschaft der Eigentümer besteht, einen Anteil von 20/25/30 Prozent (noch festzulegen) der Bruttobaulandfläche an die Stadt beziehungsweise – nach Gründung – an die Stadtentwicklungsgesellschaft zu veräußern.
Von dieser Regelung sind Flächen ausgenommen, auf die mindestens eine der folgenden Bedingungen zutreffen:
 - a. Soweit sich in bereits laufenden Verfahren die Planungen schon so konkretisiert haben, dass Vorentwürfe für Bebauungspläne beschlossen

- wurden (Bürgerbeteiligung).
- b. Bebauungsplangebiete mit einer Nettobaulandfläche von bis zu 2.000 qm.
 - c. Flächen für die Stadt, den Landkreis, das Land und den Bund sowie für andere öffentliche Bedarfsträger, die notwendigen Gebäuden des Gemeinwohls dienen (z.B. Rettungswesen, Frauenhäuser, Katastrophenschutz, Verwaltungsgebäude).
3. In den neu zu planenden Wohnbauflächen sind grundsätzlich 20/25/30 Prozent (noch festzulegen) der geplanten Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Die Belegungsrechte sollen in der Regel bei der Stadt liegen. Auch die Belegung durch Eigentümer soll möglich sein.
Die Absicherung dieser Ziele ist im Bebauungsplanverfahren vor dem Satzungsbeschluss sicherzustellen und im städtebaulichen Vertrag zu dokumentieren.
Die nach Punkt 2 von den Eigentümern bzw. Investoren abzutretenden Flächen verringern sich um die Flächen, auf denen öffentlich geförderter Wohnungsbau im Sinne des Nr. 3 Satz 1 eigenständig errichtet bzw. veranlasst wird. Die Verhandlung mit den Eigentümern bzw. Investoren obliegt der Stadtentwicklungsgesellschaft.
4. Alle notwendigen Quoten und Grenzwerte werden zum gegebenen Zeitpunkt spätestens bei Gründung der Stadtgesellschaft entsprechend des Geschäftszwecks und des Geschäftsmodells festgelegt.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1 und 2:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 40 Stimmen für den Beschluss | (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, ABB tw., Lehmann, BM) |
| 01 Stimme gegen den Beschluss | (Schumacher) |
| 02 Stimmenthaltungen | (ABB tw.) |

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3 und 4:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 36 Stimmen für den Beschluss | (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, Lehmann, BM) |
| 04 Stimmen gegen den Beschluss | (FDP, Schumacher) |
| 03 Stimmenthaltungen | (ABB) |

20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	391/2022-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

1. Frau Haberer betr. Unterbringung von Flüchtlingen

Unterbringung von Flüchtlingen und deutschen/ausländischen Obdachlosen

Stand: 23.06.2022

Quelle: Belegungslisten Amt 5

Art Unterbringung	Flüchtlinge Ukraine	Flüchtlinge andere Länder	Obdachlose Menschen deutsch/ andere Nationalität	Gesamt
städtische Unterkünfte	66	200	29	295
Private Mietverhältnisse	383	630	0	1013
Gesamt	449	830	29	1308

Übersicht städtische Unterkünfte

	Anzahl Einr.	Anzahl Plätze (fiktiv)	Belegte Plätze	Tatsächlich freie Plätze
Festbau, Eigentum	11	212	140	71
Container, Eigentum	3	235	142	
angemietete Objekte	3	33	20	0

Verteilstatistik / Erfüllungsquote Aufnahme Asyl:

Quelle: BR Arnsberg

Stand:	Erfüllungsquote	Aufnahme- verpflichtung
17.06.2022	90,16%	59 Personen
19.06.2022	85,59%	92 Personen

Übersicht Erfassung Ukrainer:

März 2022	304 Personen
April 2022	101 Personen
Mai 2022	56 Personen
Juni 2022	19 Personen
	480

davon Zuweisungen Ukrainer: 60 Personen

Anzahl Zuweisungen für Flüchtlinge aus anderen Ländern 2022: 11 Personen
Rangfolge Herkunftsländer (1 drei Positionen):

2022: 1. Ukraine, 2. Irak

2017 - 2021: 1. Irak (47 Personen)
2. Syrien (40 Personen)
3. Nigeria (29 Personen)
4. Türkei (25 Personen)

-Kenntnis genommen-

2. des Bürgermeisters betr. Veränderung der Prozentzahl der Erfüllungsquote (90%, jetzt 85%).
Gemessen wird der Königsteiner Schlüssel, berechnet an der Zahl der Menschen, die nach Deutschland gekommen sind. Bis dato ist man von 1 Mio ausgegangen. Offensichtlich hat sich diese Zahl aber verändert und dadurch auch, bei gleicher Anzahl von Menschen, die die Stadt Bornheim aufgenommen hat, die Prozentzahl der Erfüllungsquote.
Das Bereithalten der Turnhalle an der Johann-Wallraff-Grundschule muss auf Grund der neuen Erfüllungsquote neu bewertet werden.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen

RM Dr. Kuhn betr. Entwicklung

1. Gibt es Fluktuationen? Wie ist die Entwicklung in den letzten Monaten?

Antwort:

Es kamen viele Flüchtlinge, wo die Mietverhältnisse nicht weitergeführt worden sind, die wir Anfang des Jahres wieder in die städtischen Einrichtungen übernehmen mussten. Die aktuelle Zahl kann jetzt nicht mitgeteilt werden, wird bei den Sozialarbeitern erfragt und nachgereicht.

Die Sozialarbeiter haben versucht, einigen der Menschen, die aus verschiedenen Gründen aus den Mietverhältnissen zurückkamen, entweder direkt wieder in andere Mietverhältnisse zu bekommen oder dies möglichst zeitnah zu erreichen.

Es gibt Ukrainer, die zurückkommen, wo die Gastgeber nicht bereit bzw. nicht in der Lage sind, die ukrainischen Gäste über einen längeren Zeitraum aufzunehmen. Da wird durch einen Sozialarbeiter mit der Ehrenamtskoordinatorin und der Flüchtlingshilfe Bornheim e. V. versucht, wieder eine Vermittlung in private Unterkünfte zu erreichen.

Ca. 120 Personen konnten bereits in private Unterkünfte vermittelt werden.

Im Moment kann nicht abgesehen werden, ob die 71 Plätze reichen werden.

Die Bewegung in Richtung private Unterkünfte geht bei den Ukrainern weiter.

Bei den Personen, die in den Unterkünften wohnen, stagniert dies.

Ziel des Sozialamtes ist es, wenn wieder Zeit zur Verfügung steht, herauszufinden, warum die Menschen noch nicht anerkannt sind, welche Gründe es für fehlende Mietverhältnisse gibt, etc.

2. Wie geht es mit der Integration weiter, z.B. Sprachkurse, Arbeitsaufnahme etc.?

Antwort:

Die Ukrainer haben einen Sonderstatus. Diese sollen schnell eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Sie bekommen eine Fiktionsbescheinigung durch das Ausländeramt. Die Fiktionsbescheinigung bedeutet, dass sie die Voraussetzungen zur Aufenthaltserlaubniserteilung haben, diese aber noch ausgestellt werden muss. Ab dann dürfen die Ukrainer auch arbeiten.

Die Integrationskurse beginnen, wie bei allen anderen, mit Übergang zum Jobcenter. Seit Ende April/Anfang Mai und derzeit laufen Registrierungsaktionen bei der Ausländerbehörde, damit möglichst viele Menschen registriert werden und ihre Aufenthaltserlaubnis beantragen können.

RM Breuer

Kann das Manuskript den Fraktionen zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Ja, dies wird der Niederschrift beigelegt.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 391/2022-1 Kenntnis genommen

21	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Ute Krüger betr. Walberberger Seenplatte

Kann an der Stadtbahnhaltestelle Walberberg nochmals Split gestreut werden, damit die Pfützenbildung eingedämmt wird?

Antwort:

Wird aufgenommen.

RM von Gliscynski betr. Ecke Schulstraße/Schubertstraße, provisorische Ampel

Kann auf der Schulstraße wieder das „Vorfahrt gewähren“ Schild aufgestellt werden, damit bei Ampelausfall nicht fälschlicherweise angenommen wird, dass die Rechts-vor-Links Regelung gilt?

Antwort:

Wird aufgenommen.

RM Freynick betr. Widdig, L 300 Höhe Lichtweg, Römerstraße, Salierweg

Warum wird dort eine Ampelanlage aufgebaut und wie lange wird die Maßnahme dauern?

Antwort:

Wird geprüft.

RM Hans Günther Engels betr. Reparatur der Hochwasserschäden, Kardorf, Waldorf

Wurde diesbezüglich von der Stadt etwas erreicht oder wird gewartet bis die Zuschüsse eingehen?

Antwort:

Es wird nicht auf den Eingang der Zuschüsse gewartet. Die Sachen werden nach und nach abgearbeitet. Für die Orte speziell wird dies nachgereicht.

RM Dr. von Canstein

1. Wann wird der Franz-von-Kempis-Weg durchgehend zur Tempo 30 Zone erklärt, nach dem der Beschluss schon vor über einem Jahr gefasst wurde?

Antwort:

Wird geprüft.

2. betr. Ecke Flammgasse/Kitzbürger Straße, städtische Mauer, die beim Starkregen abgerutscht ist

Ist es möglich, dort bald tätig zu werden?

Antwort:

Wird aufgenommen.

RM Schumacher

1. Wie kann man die Personalsituation im Hallenfreizeitbad Bornheim verbessern?

Wäre eine Möglichkeit, dass in Bonn vom DRLG Aufrufe erfolgen, Schulen involviert,

Abiturienten angeschrieben und Hinweis gegeben werden, dass Rettungsschwimmer gesucht werden, damit auf diese Weise kurzfristig der Personalmangel behoben werden kann?

Antwort:

Der SBB schöpft mit Unterstützung der Verwaltung alle Möglichkeiten aus, um Personal zu gewinnen. Die Situation, wie sie sich am letzten Wochenende dargestellt hat, ist dem Verwaltungsrat und der Stadt bekannt. Inclusive einer Werbungsprämie, die der SBB ausgelobt hat, werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Im Moment ist die Situation, nicht nur im Schwimmbadbereich, und nicht nur in Bornheim, sondern in allen gesellschaftlichen Bereichen, sehr schwierig.

2. Was spricht dagegen, wenn zu wenig Personal vorhanden ist, einen Bereich, z.B. das Freibad, zu schließen?

Antwort:

Das liegt in der Verantwortung des Vorstands. Dagegen sprechen vor allen Dingen die Außentemperaturen, unter denen wir gerade alle leiden.

3. Was spricht gegen die Einführung der Online-Registrierung, die zu Corona-Zeiten durchgeführt wurde?

Antwort:

Es sollte den Menschen ermöglicht werden, in eine „Vor-Corona-Lebenssituation“ zurückzukehren. Die schwierigen Zustände gab es in vielen Kommunen. Der Bürgermeister ist dem Personal sehr dankbar, dass sie die 3.000 BesucherInnen aufgefangen haben. Im Verwaltungsrat wurden einige Maßnahmen beschlossen, um die Badegäste über die Regeln zu informieren, die zu befolgen sind.

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung